

Verordnung der Gemeinde Möhrendorf über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass des Kirchweihsonntages in den Gemeindeteilen Möhrendorf und Kleinseebach

Die Gemeinde Möhrendorf erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Ladenschlussgesetzes vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl S. 1186) sowie § 2 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) vom 15. Dezember 1987 (GVBl S. 467, ber. 1988 S. 16, BayRS 805-2-A) geändert durch Verordnung vom 22.05.1990 (GVBl S. 146) folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass der Abhaltung der Kirchweihsonntage in den Gemeindeteilen

- a) Kleinseebach, am jeweils 2. Sonntag im September und
 - b) Möhrendorf, am jeweils dritten Sonntag im September
- an diesen beiden Sonntagen jeweils von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf in Kraft.

Möhrendorf, 13.09.2000

Gemeinde Möhrendorf
gez.
Reck, 1. Bürgermeister